

VERORDNUNG (EG) Nr. 109/94 DER KOMMISSION
vom 19. Januar 1994
über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 94/15/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung während des Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten stellen die Erfassung der zur Bestimmung des Fischereiaufwandes der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft für die Fischbestände notwendigen Daten sicher, um diesen Fischereiaufwand auf ein mit der ausgewogenen Nutzung dieser Bestände vereinbares Niveau zu begrenzen.

Mit Artikel 1a und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92⁽⁴⁾, wurden mehrjährige Ausrichtungsprogramme eingeführt, die es erlauben, dauerhaft die Entwicklung des Fischereibereichs auszurichten, wobei die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen zur Erstellung und Verwaltung der Kartei für Fischereifahrzeuge übermitteln. Der bindende Charakter der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 festgelegten Ziele ist zu berücksichtigen.

Gemäß den im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für den Zeitraum 1993 bis 1996 mit den Entscheidungen 92/588/EWG bis 92/598/EWG erlassenen Bestimmungen⁽⁵⁾ und um die Durchführung dieser Programme unter Bedingungen einer gerechten Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten der erforderlichen Anstrengungen und Transparenz der produzierten Ergebnisse zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die für die Bestimmung des Fischereiaufwandes notwendigen Daten der Kommission in individueller Form je Schiff oder in ihrer

je einheitliche Schiffskategorien oder Flottensegment zusammengefaßten Form nach den verschiedenen vorgestellten Darstellungsfällen übermittelt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽⁶⁾ und insbesondere ihr Artikel 29 stellen die Grundlagen der Schaffung von Datenbasen und ihre Kontrollmodalitäten auf.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates⁽⁷⁾ wurde die Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission⁽⁸⁾ wurden die Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen geregelt.

Durch die Einführung einer Regelung zur Erfassung dieser Angaben und deren Behandlung ist es erforderlich, daß neben den individuellen Daten über die Eigenschaften und Kapazitäten der Schiffe die Bewertung der Aktivitätsniveaus der Flotten am Beginn der Programme sowie ihre Veränderungen bis zur Einführung der Regelung durchgeführt wird.

Wegen der hohen Anzahl der Schiffe der Gemeinschaft ist es notwendig, zur Vereinfachung der Übertragung und der Verarbeitung der zu erfassenden Daten einen elektronischen Datenträger vorzusehen.

Es muß eine Übereinstimmung zwischen der Häufigkeit der Übermittlungen gemäß Artikel 4 der Entscheidungen der Kommission 92/588/EWG bis 92/598/EWG und der Häufigkeit der Übermittlungen gemäß dieser Verordnung sichergestellt werden.

Es ist erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 163/89⁽⁹⁾ aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftliche Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, nachfolgend „die Kartei“ genannt, betrifft alle gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1994, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 5.

Artikel 2

Die Kartei enthält :

- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der zu übermittelnden Daten über jedes gemeinschaftliche Fischereifahrzeug, die von jedem Mitgliedstaat für seine Fischereiflotte am 1. Januar 1989, oder in bestimmten begründeten Einzelfällen und mit dem Einverständnis der Kommission an einem späteren Datum durchgeführt wurde ;
- alle seit diesen Bestandsaufnahmen aufgetretenen Änderungen, wenn sie diese Angaben betreffen.

Artikel 3

Für jedes sich auf die Erfassung eines Schiffes, seine Streichung im nationalen Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, und/oder jede Änderung einer der im Anhang I definierten Eigenschaften beziehende Element übermittelt der betreffende Mitgliedstaat vor dem 15. Tag jeden Monats der Kommission die im Anhang II genannten Informationen. Diese Informationen werden spätestens drei Monate nach der Feststellung des Ereignisses durch den Mitgliedstaat übermittelt.

Artikel 4

Für jedes Segment oder jede homogene Gruppe von Schiffen, für die die Mitgliedstaaten bei der Kommission ein Programm zur Einschränkung des Fischereiaufwandes einschließlich gesetzlicher Maßnahmen bezüglich der Fischereitätigkeit einbringen, wurden die folgenden Verfahren angenommen :

- die Kommission bestätigt den Empfang des Programms und verfügt über zwei Monate, um es zu analysieren und über seine Annahme oder über seine Vertagung bis zu einer neuen Prüfung zu entscheiden,
- im Falle der Vertagung gelten weiterhin die in Artikel 5 genannten Verfahren zur Abrechnung des Fischereiaufwandes der von dem Programm erfaßten Segmente oder Gruppen von Schiffen,
- im Falle der Annahme vereinbaren der Mitgliedstaat und die Kommission spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der Annahme des Programms einen Zeitpunkt zu seiner Durchführung,
- zum Zeitpunkt der Durchführung des Programms leitet der Mitgliedstaat die Verfahren der Erhebung der individuellen Daten des Fischereiaufwandes von jedem der Schiffe ein, die das Segment oder die Schiffskategorie gemäß den Bestimmungen seines Programms zusammensetzen,
- der Mitgliedstaat führt die elektronische Erfassung dieser Angaben durch und gewährleistet, daß die individuellen Daten zur Kontrolle in dem in Anhang VI beschriebenen Format zugänglich sind,

- die Behandlung dieser Angaben durch ein Informatikprogramm wird durch den Mitgliedstaat oder auf dessen Gesuch durch die Kommission gewährleistet,
- die Übertragung der individuellen oder zusammengefaßten Daten je Segment an die Kommission wird jährlich gemäß Artikel 6 gewährleistet.

Artikel 5

Für die nicht von Programmen gemäß Artikel 4 abgedeckten Segmente und die Schiffskategorien erfassen und behandeln die Mitgliedstaaten die im Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben, mit denen bewertet werden kann, ob und gegebenenfalls inwieweit die Aktivitätsniveaus dieser Segmente oder Schiffskategorien steigen. Zu diesem Zweck werden folgende Verfahren angewandt :

- Die Sammlung und die Verarbeitung der in Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben, die erlauben, die Entwicklung der Fischereitätigkeit der betrachteten Segmente zu verfolgen, werden durch den Mitgliedstaat gewährleistet. Die Einzelheiten bezüglich der auf jedes Flottensegment angewandten Probenahmemethoden und der Wert der statistischen Parameter, die die Genauigkeit der Schätzungen des Fischereiaufwandes beschreiben, werden der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Durchführung mitgeteilt. Jedes andere Verfahren, welches zu Ergebnissen mit vergleichbarer Genauigkeit führt, ist zulässig, wenn es von der Kommission genehmigt wurde.
- Die Ergebnisse werden der Kommission jedes Jahr gemäß Artikel 6 und Anhang VI übermittelt.
- Stellt der Mitgliedstaat fest, daß für ein bestimmtes Segment die Aktivität gestiegen ist, berechnet er die Wirkung dieser Erhöhung auf den Fischereiaufwand dieses Segmentes und teilt die Ergebnisse der Kommission gemäß Artikel 4 siebter Gedankenstrich mit.

Artikel 6

Die jährlichen Übertragungen der Daten gemäß den Artikeln 4 und 5 an die Kommission werden spätestens am 31. März jeden Jahres für das vorhergehende Jahr gewährleistet.

Diese Häufigkeit und diese Frist gelten für die zu übermittelnden Mitteilungen gemäß Artikel 4 der Entscheidungen 92/588/EWG bis 92/598/EWG.

Artikel 7

Es steht den Mitgliedstaaten frei, die in Artikel 5 erwähnten Methoden zu benutzen, um zu schätzen :

- den Fischereiaufwand der Flottensegmente für das Jahr 1991, das als Bezugsjahr der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten 1993 bis 1996 genommen wurde, soweit dieses Bezugsjahr ein Jahr mit normaler Aktivität gewesen ist. Als normales Aktivitätsniveau des Bezugsjahres kann der Durchschnitt der Aktivitäten der drei Jahre 1989, 1990 und 1991 angenommen werden,

— den Fischereiaufwand der Flottensegmente betreffend den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1992 und der ersten jährlichen Übermittlung der Angaben über die Aktivität.

Die Ergebnisse dieser Schätzungen werden der Kommission spätestens am 31. Dezember 1994 in der im Anhang VI vorgesehenen Form übermittelt.

Artikel 8

Die Berichtigungen einer falschen Angabe in der Kartei werden der Kommission gemäß den Anhängen I bis VI innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Fehlers übermittelt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1994

Artikel 9

Die mitzuteilenden Informationen werden der Kommission auf Magnetträgern zur Bearbeitung gemäß den Anhängen I bis VI übermittelt.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 163/89 wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

DEFINITION DER MITZUTEILENDEN ANGABEN UND BESCHREIBUNG EINER
REGISTRIERUNG

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Eintragskennung	3	—	Code der Art der Erklärung (siehe Tabelle 1)
Interne Nummer (!)	12	L	interne Nummer des Mitgliedstaates (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von der internen Nummer (1-9 Zeichen)
Registrierland	3	—	Mitgliedstaat, in dem das Schiff registriert ist (Code Alpha-3 ISO), (Verordnung (EWG) Nr. 3760/92); es handelt sich immer um das erklärende Land
Flagge	3	—	Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Schiff fährt (Verordnung (EWG) Nr. 3760/92)
Registriernummer	14	L	
Schiffsname	40	L	
Registrierhafen	5	L	einzelstaatliche Kodierung (!)
Internationales Rufzeichen	7	L	es handelt sich um IRCS
Äußere Kennzeichen	14	L	laut Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
Schiffstyp	6	L	einzelstaatliche Kodierung (!)
Art des Fanggeräts 1	6	L	Hauptfanggerät, einzelstaatliche Kodierung (!)
Art des Fanggeräts 2	6	L	falls zutreffend, 2. Fanggerät, einzelstaatliche Kodierung (!)
Art des Fanggeräts 3	6	L	falls zutreffend, 3. Fanggerät, einzelstaatliche Kodierung (!)
Länge über alles	5	R	in Zentimetern, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Länge LL	5	R	in Zentimetern, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Länge andere Norm	5	R	in Zentimetern, Definition durch den Mitgliedstaat zu präzisieren
Tonnage London	7	R	in hundertstel Tonnen, festgelegt laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tonnage Oslo	7	R	in hundertstel Tonnen
Tonnage andere Norm	7	R	in hundertstel Tonnen, Definition durch den Mitgliedstaat zu präzisieren
Motorleistung	5	R	in KW, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Sonstige Maschinenleistung	5	R	in KW, gesamte nicht unter Punkt „Leistung“ angegebene Leistung
Motortyp	1	—	Art der Hauptantriebsmaschine (siehe Tabelle 2)
Konstruktionsmaterial	1	—	Material des Rumpfes (siehe Tabelle 3)
Maximale Besatzung	2	R	der Wert 89 bedeutet „89 und mehr“
Baujahr	4	—	Jahr (JJJJ) der Konstruktion; der Wert 1850 bedeutet „1850 oder davor“
Datum der Indienstellung	8	—	Datum (JJJJMMTT) definiert laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Erste Registrierung im Mitgliedstaat	8	—	Zeitpunkt (JJJJMMTT), zu dem das Schiff zum ersten Mal als Fischereifahrzeug in dem Mitgliedstaat eingetragen wurde, in dem es seit dem beschriebenen Ereignis registriert wurde
Art des Programms	3	L	für alle Ereignisse vor dem 1. Januar 1992 gilt die Kategorie des vom Mitgliedstaat definierten Programms (einzelstaatliche Kodierung); für alle Ereignisse ab dem 1. Januar 1992 gilt ein Flottensegment wie in den Entscheidungen der MAP III definiert und laut der Tabelle 6 kodiert
Bauland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes, in dem das Schiff gebaut wurde
Ursprungsland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes, in dem das Schiff eingeführt wurde
Ausfuhrland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes in das das Schiff ausgeführt wurde
Vorheriger Einsatzbereich	3	—	Tätigkeit des Schiffes vor dessen Eintritt in die Fischerei (siehe Tabelle 4)
Datum des Vorgangs	8	—	Zeitpunkt (JJJJMMTT), zu dem das Ereignis stattgefunden hat; im Fall der Ersterlassung gilt als Zeitpunkt die Ersterfassung für den erklärenden Mitgliedstaat; für den Neubau gilt als Zeitpunkt die erste Einschreibung in dem Mitgliedstaat; im Fall einer Berichtigung oder Streichung gilt der Zeitpunkt des zu berichtenden oder zu streichenden Ereignisses
Füllfeld 1 (*)	8	—	Feld nicht beachten
Weiterer Einsatzbereich	3	—	neue Tätigkeit des Schiffes nach der Stilllegung der Fischerei (siehe Tabelle 4)
Art der Zerstörung	3	—	siehe Tabelle 5
Füllfeld 2 (*)	8	—	Feld nicht beachten
Füllfeld 3 (*)	8	—	Feld nicht beachten

(*) Der Mitgliedstaat verteilt an jedes Fischereifahrzeug, welches zum Zeitpunkt der Ersterfassung in dem Mitgliedstaat registriert ist und an Fischereifahrzeuge, die zum ersten Mal nach diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat registriert sind, eine einzige Nummer. Diese Nummer darf nicht geändert werden, nicht einmal im Fall der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat; sie darf ebenfalls nicht einem anderen Fischereifahrzeug zugeteilt werden, nicht einmal im Fall der Zerstörung des Schiffes, dem die Nummer zugeteilt wurde.

(*) Früher Zeitpunkt der offiziellen Anerkennung des Ereignisses.

(*) Früher Zeitpunkt der Berichtigung

(*) Früher Zeitpunkt des Endes der vorübergehenden Einfuhr/Ausfuhr.

(*) Jede Änderung der einzelstaatlichen Kodierung erfordert die Zustimmung der Kommission.

Tabelle 1 — Kodierung der Indikatoren zur Aktualisierung

Ersterfassung	XXX
Neubau	CST
Einsatz in der Fischerei	CHA
Umbau des Schiffes	MOD
Einfuhr aus beliebigem Land ⁽¹⁾	IMP
Ausfuhr in beliebiges Land ⁽¹⁾	EXP
Stilllegung	RET
Zerstörung	DES
Berichtigung eines Vorgangs	COR
Löschung eines Vorgangs	DEL

⁽¹⁾ Die Bezeichnung Einfuhr/Ausfuhr umfaßt die inner- und außergemeinschaftlichen Übertragungen.

Tabelle 2 — Kodierung der Antriebsart

nicht berichtigen	0
Dampfmaschine	1
Dieselmotor	2
Elektromotor	3
Benzinmotor (an Bord)	4
gegenstandslos (kein Motor)	5
Außenbordmotor	6
unverändert	7
andere	8
unbekannt	9

Für Segelboote ohne Motor gilt Typ „5“ gegenstandslos.

Tabelle 3 — Kodierung des Rumpfmateri als

nicht berichtigen	0
Holz	1
Stahl/Aluminium	2
Plastik	3
Beton	4
Glasfaser	5
andere	6
unbekannt	9

Tabelle 4 — Kodierung der Tätigkeit

Lieferung, Transport	TRA
Vergnügung	PLA
Forschung	RES
Sportfischerei	ANG
andere	OTH
nicht berichtigen	990

Tabelle 5 — Kodierung der Art der Zerstörung

Schiffbruch	SUN
Abwrackung	SCR
Verlust durch Feuer	FIR
andere	OTH
nicht berichtigen	990

Tabelle 6 — Kodierung der MAP-III Kategorien

Land	Zone	Fischereiart („Segment“)	ICES-Gebiet	Code
BEL	Küstengewässer	Baumkurren	IV, VII	C 10
BEL	Küstengewässer	Netze	IV	C 17
BEL	Gemeinschaftsgewässer	Baumkurren	III a, VII, VIII a, VIII b	E 10
BEL	Gemeinschaftsgewässer	Grundschieppnetz	IV, V, VI, VII	E 13
BEL	Drittlands- + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz	V a	G 14
BEL	—	Spezialschiffe	—	Z 26
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Schieppnetzfisher, Trawler	Grönland	B 10
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Trawler und dänische Ringwade	ICES + Abkommen mit Norwegen, Schweden und Färöern	B 12
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Stellnetze usw.	ICES + Abkommen mit Norwegen, Schweden und Färöern	B 13
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Ringwaden	ICES + Abkommen mit Norwegen, Schweden und Färöern	B 17
DNK	—	Spezialschiffe	—	Z 24
DEU	Küstengewässer	Krabbenkutter	—	C 11
DEU	Küstengewässer	Plattfischkutter	—	C 12
DEU	Küstengewässer	Stellnetze	—	C 19
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schieppnetzfisher, Trawler (Plattfische)	—	G 11
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Plattfischkutter	—	G 13
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz (Kutter)	EG + Drittländer	G 16
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz (Hochseekutter)	—	G 17
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schwarmfischfänger	—	G 19
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Kutter mit pelagischem Schieppnetz	EG + Drittländer	G 20
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Langleinenkutter	—	G 21
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Froster/Frischfisch	EG + NAFO + Drittländer	G 22
DEU	—	Spezialschiffe	—	Z 25
GRC	Küstengewässer + Mittelmeer	Bodentrawler	—	E 14
GRC	Küstengewässer + Mittelmeer	Stellnetz und Waden	—	E 20
GRC	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Trawler	—	G 18
GRC	—	Spezialschiffe	—	Z 14
ESP	Küsten-, Gemeinschaftsgewässer und Mittelmeer	Trawler + Mehrzweckfahrzeuge + Schieppnetzfisher (nicht Art. 158)	VIII c, IX a, Mittelmeer	D 10
ESP	Küsten-, Gemeinschaftsgewässer und Mittelmeer	Ringwaden (pelagisch) + Stellnetze usw. + Kanarische Inseln (+ Art. 160)	VIII c, IX a, Mittelmeer	D 11
ESP	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Trawler und Mehrzweckfahrzeuge	—	G 12
ESP	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Ringwaden (pelagisch) + Stellnetze usw.	—	G 26
ESP	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Thunfischflotte	—	G 28
ESP	—	Spezialschiffe	—	Z 19

Land	Zone	Fischereiarart („Segment“)	ICES-Gebiet	Code
FRA	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer	Statische Fischfanggeräte und Angel (Thun)	—	A 10
FRA	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer	Mehrzweck-Trawler	—	A 11
FRA	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer	Schleppnetz-Trawler	—	A 12
FRA	Tropische Frosterflotte	Wadenfänger (Thunfisch)	—	H 10
FRA	Überseeische französische Gebiete	Überseeische französische Gebiete	—	I 10
FRA	Mittelmeer	Mehrzweck-Trawler	—	M 11
FRA	Mittelmeer	Pelagisches Schleppnetz, Ringwaden, statische Fanggeräte	—	M 13
FRA	—	Spezialschiffe	—	Z 23
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Baumkurren	VI, VII	E 11
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Pelagische Trawler	VI, VII	E 15
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Grundschieppnetze	VI, VII (außer VII a)	E 18
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Andere Grundschieppnetze, Stellnetze, Korbreuse	—	E 19
IRL	—	Spezialschiffe	VII a	Z 15
ITA	Küstengewässer	Zweischiffgrundschieppnetz	—	C 13
ITA	Küstengewässer	Bodentrawler und Zweischiffschleppnetze	—	C 14
ITA	Küstengewässer	Manuelles Schleppgerät	—	C 15
ITA	Küstengewässer	Saugschleppgerät	—	C 16
ITA	Küstengewässer	Netze	—	C 18
ITA	Küstengewässer	Langleiner und Leinenfischer	—	C 20
ITA	Küstengewässer	Mehrzwecktrawler	—	C 21
ITA	Küstengewässer	Mehrzweckfahrzeuge (ausgenommen Trawler)	—	C 22
ITA	Küstengewässer	Waden (Thunfisch)	—	C 23
ITA	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Bodentrawler	—	G 15
ITA	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Thunfischflotte	—	G 29
ITA	Mittelmeer	Bodentrawler	—	M 10
ITA	Mittelmeer	Mehrzweckfahrzeuge (ausgenommen Trawler)	—	M 12
ITA	—	Spezialschiffe	—	Z 17
NLD	Gemeinschaftsgewässer	Kutter (Krabben- und Muschelschiffe)	—	E 12
NLD	Gemeinschaftsgewässer	Pelagische Trawler	—	E 16
NLD	Gemeinschaftsgewässer	Kutterflotte, ausgenommen Krabben- und Muschelschiffe	—	E 17
NLD	—	Spezialschiffe	—	Z 18
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Schleppnetzfisher, Trawler (Kontinent)	—	B 11
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Mehrzweckfahrzeug (Azoren)	—	B 14
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Mehrzweckfahrzeug (ausgenommen Trawler) (Kontinent)	—	B 15
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Mehrzweckfahrzeug (ausgenommen Trawler) (Madeira)	—	B 16
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Ringwaden (Madeira)	—	B 18
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Ringwaden (Sardinien) (Kontinent)	—	B 19
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Mehrzweckfahrzeug (Azoren)	—	G 23
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Mehrzweckfahrzeug + Trawler (mit NAFO) (Kontinent)	—	G 24
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Mehrzweckfahrzeug + Thunfischfänger (Madeira)	—	G 25
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Ringwaden Thunfisch (Kontinent)	—	G 27
PRT	—	Spezialschiffe (Azoren)	—	Z 20
PRT	—	Spezialschiffe (Kontinent)	—	Z 21
PRT	—	Spezialschiffe (Madeira)	—	Z 22

Land	Zone	Fischereiart („Segment“)	ICES-Gebiet	Code
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Baumkurren	—	F 10
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz	—	F 11
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Pelagisches Schieppnetz	—	F 12
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schalentiere, fest	—	F 13
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schalentiere, mobil	—	F 14
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Stellnetze, Leinen und sonstige Grundschieppnetze	—	F 15
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz (Kaisergranat)	—	F 16
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Entfernte Gewässer	II, XIV	F 17
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Nicht quotierte/nicht aktive Schiffe > 10 m	—	F 18
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Verschiedene (kleine Trawler) < 10 m	—	F 19
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Waden	—	F 20
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Spezialschiffe	—	Z 16

ANHANG II

NACH ART DER ERKLÄRUNG MITZUTEILENDE ANGABEN

	Ersterfassung (XXX)	Neubau (CST)	Einsatz in der Fischerei (CHA)	Einfuhr aus beliebigem Land (IMP)	Umbau des Schiffes (MOD)	Ausfuhr in beliebiges Land (EXP)	Stilllegung (RET)	Zerstörung (DES)	Berichtigung eines Vorgangs (COR)	Löschung eines Vorgangs (DEL)
Eintragungskennung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Interne Nummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Datum des Vorgangs	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Art des Programms	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Registrierland	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Flagge	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Registriernummer	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Schiffsname	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Registrierhafen	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Internationales Rufzeichen	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Äußere Kennzeichen	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Schiffstyp	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Art des Fanggeräts 1	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Art des Fanggeräts 2	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Art des Fanggeräts 3	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Länge über alles	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Länge LL	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Länge andere Norm	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Tonnage London	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Tonnage Oslo	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Tonnage andere Norm	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Motorleistung	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Sonstige Maschinenleistung	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Motortyp	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Maximale Besatzung	x	x	x	x	x	—	—	—	(¹)	—
Konstruktionsmaterial	x (¹)	x (¹)	x (¹)	x (¹)	—	—	—	—	(¹) (²)	—
Baujahr	x (¹)	x (¹)	x (¹)	x (¹)	—	—	—	—	(¹) (²)	—
Bauland	x (¹) (⁴)	x (¹)	x (¹) (⁴)	x (¹) (⁴)	—	—	—	—	(¹) (⁴)	—
Datum der Indienststellung	x (¹)	x (¹)	x (¹)	x (¹)	—	—	—	—	(¹) (⁴)	—
1. Registrierung im MS	x (¹)	x (¹)	x (¹)	x (¹)	—	—	—	—	(¹) (⁴)	—
Ursprungsland	—	—	—	x	—	—	—	—	(¹)	—
Ausfuhrland	—	—	—	—	—	x	—	—	(¹)	—
Vorheriger Einsatzbereich	—	—	x	—	—	—	—	—	(¹)	—
Weiterer Einsatzbereich	—	—	—	—	—	—	x	—	(¹)	—
Art der Zerstörung	—	—	—	—	—	—	—	x	(¹)	—
Amtliche Bestätigung des Vorgangs	—	—	—	—	—	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)	—
Datum der Berichtigung	—	—	—	—	—	—	—	—	(¹)	—
Ablauffrist IMT/EXT	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

x Relevant (mitzuteilen).

— Ohne Belang (Feld ignorieren).

(¹) Mitteilung vorgesehen durch Verordnung (EWG) Nr. 163/89.

(²) Mitteilung nicht durch Verordnung (EWG) Nr. 163/89 vorgesehen.

(³) Mitteilung derselben Angaben wie diejenigen, die für das zu berichtende Ereignis mitzuteilen sind.

(⁴) Nur bei dem ersten Ereignis in der Geschichte des Schiffes in dem Mitgliedstaat erforderlich, belanglos für die weiteren Ereignisse.

ANHANG III

NACH ART DER ERKLÄRUNG BESONDERE ANGABEN

	Ersterfassung (XXX)		Neubau (CST)		Einsatz in der Fischerei (CHA)		Einfuhr aus beliebigem Land (IMP)		Umbau des Schiffes (MOD)		Ausfuhr in beliebiges Land (EXP)		Stillegung (RET)		Zerstörung (DES)		Berichtigung eines Vorgangs (COR)		Löschung eines Vorgangs (DEL)	
Eintragskennung	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Interne Nummer	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Datum des Vorgangs	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Art des Programms	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Registrierland	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Flagge	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Registriernummer	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Schiffsname	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Registrierhafen	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Internationales Rufzeichen	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Äußere Kennzeichen	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Schiffstyp	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art des Fanggeräts 1	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art des Fanggeräts 2	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art des Fanggeräts 3	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Länge über alles	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Länge LL	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Länge andere Norm	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Tonnage London	? ⁽¹⁾	? ⁽¹⁾	? ⁽¹⁾	? ⁽¹⁾	? ⁽¹⁾	? ⁽¹⁾ ,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Tonnage Oslo	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Tonnage andere Norm	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Motorleistung	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Sonstige Maschinenleistung	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Motortyp	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Maximale Besatzung	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Konstruktionsmaterial	?	?	?	?	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Baujahr	vu	vu	vu	vu	vu	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Bauland	?	?	?	?	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Datum der Indienststellung	vu ⁽²⁾	vu	vu ⁽²⁾	vu ⁽²⁾	vu ⁽²⁾	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
1. Registrierung im Mitgliedstaat	vu ⁽²⁾	vu	vu ⁽²⁾	vu ⁽²⁾	vu ⁽²⁾	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Ursprungsland	so	so	so	so	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Ausfuhrland	so	so	so	so	so	so	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Vorheriger Einsatzbereich	so	so	vu	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Weiterer Einsatzbereich	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art der Zerstörung	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so

?: Unbekannt.

-, : Fehlt.

= : Unverändert.

npc: (Ne pas corriger) nicht berichtigen.

so: (sans objet) Angabe gegenstandslos.

vu: (Valeur usuelle): nur gebräuchliche Werte eintragen.

(¹) Auch jeden zulässigen Spezialwert für das zu berichtigende Ereignis.

(²) Der Monat oder der Monat und der Tag des Monats können unbekannt sein.

(³) Der Wert „unbekannt“ gilt nur in den Erklärungen über Ereignisse die sich in dem Übergangszeitraum laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ereignen.

ANHANG IV

VERTEILUNG DER SPEZIALWERTE

	unbekannt	fehlt	unverändert	nicht berichtigten
Eintragskennung	—	—	—	—
Interne Nummer	—	—	—	—
Datum des Vorgangs	—	—	—	—
Registrierland	—	—	—	990
Flagge	—	—	997	990
Registriernummer	—	—	9...97	9...90
Schiffsname	—	—	9...97	9...90
Registrierhafen	—	—	99997	99990
Internationale Rufzeichen	9...99	9...95	9...97	9...90
Äußere Kennzeichen	—	—	9...97	9...90
Schiffstyp	—	—	9...97	9...90
Art des Fanggeräts 1	9...99	9...95	9...97	9...90
Art des Fanggeräts 2	9...99	9...95	9...97	9...90
Art des Fanggeräts 3	9...99	9...95	9...97	9...90
Länge über alles	99999	—	99997	99990
Länge LL	99999	—	99997	99990
Länge andere Norm	99999	—	99997	99990
Tonnage London	9...99	—	9...97	9...90
Tonnage Oslo	9...99	—	9...97	9...90
Tonnage andere Norm	9...99	—	9...97	9...90
Motorleistung	—	—	99997	99990
Sonstige Maschinenleistung	99999	99995	99997	99990
Motortyp	9	5	7	0
Konstruktionsmaterial	9	—	—	0
Maximale Besatzung	99	—	97	90
Baujahr	—	—	—	9990
Datum der Indienststellung	— ⁽¹⁾	—	—	9...90
1. Registrierung im MS	— ⁽¹⁾	—	—	9...90
Art des Programms	—	—	997	990
Bauland	999	—	—	990
Ursprungsland	999	—	—	990
Ausfuhrland	999	—	—	990
Vorheriger Einsatzbereich	—	—	—	990
Weiterer Einsatzbereich	—	—	—	990
Art der Zerstörung	—	—	—	990

(¹) JJJJMM99 stellt einen Zeitpunkt dar, dessen Tag des Monats unbekannt ist; JJJJ9999, dessen Monat und Tag des Monats unbekannt sind.

ANHANG V

ANGABEN NACH ART DER ERKLÄRUNG

	Ersterfassung (XXX)		Neubau (CST)		Einsatz der Fischerei (CHA)		Einfuhr aus beliebigem Land (IMP)		Umbau des Schiffes (MOD)		Ausfuhr in beliebiges Land (EXP)		Stillegung (RET)		Zerstörung (DES)		Berichtigung eines Vorgangs (COR)		Löschung eines Vorgangs (DEL)	
Eintragskennung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Interne Nummer	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Datum des Vorgangs	(¹)	(²)	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Art des Programms	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Registrierland	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)
Flagge	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)	(³)
Registriernummer	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Schiffsname	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Registrierhafen	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Internationales Rufzeichen	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Äußere Kennzeichen	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Schiffstyp	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Art des Fanggeräts 1	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Art des Fanggeräts 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(⁴)	so	so	so	so	so	so	so	so	-	(⁵)
Art des Fanggeräts 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(⁴)	so	so	so	so	so	so	so	so	-	(⁵)
Länge über alles	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Länge LL	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Länge andere Norm	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Tonnage London	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Tonnage Oslo	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Tonnage andere Norm	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Motorleistung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Sonstige Maschinenleistung	?	?	?	?	?	?	?	?	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Motortyp	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Maximale Besatzung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Konstruktionsmaterial	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Baujahr	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Bauland	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Datum der Indienststellung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
1. Registrierung im MS	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Ursprungsland	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Ausfuhrland	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Vorheriger Einsatzbereich	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	npc	so
Weiterer Einsatzbereich	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	nihil	so	npc	so
Art der Zerstörung	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	nihil	npc

?: Unbekannt.

- : Fehlt.

= : Unverändert.

npc: (Ne pas corriger) nicht berichtigen.

so: (Sans objet): Angabe gegenstandslos.

nihil: Kein Ersatzwert.

(¹) Zeitpunkt der Ersterfassung im erklärenden Land.(²) Zeitpunkt der ersten Einschreibung in dem Mitgliedstaat.(³) Code des erklärenden Landes.(⁴) Sind die 3 Felder „Art des Fanggerätes“ leer, ist die Angabe „Unverändert“.(⁵) Sind die 3 Felder „Art des Fanggerätes“ leer, ist die Angabe „nicht berichtigen“.

ANHANG VI

FISCHEREIAUFWAND

Definition der mitzuteilenden Angaben und Beschreibung einer Registrierung

INDIVIDUELLE ERKLÄRUNGEN

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Erklärender	3	—	Code Alpha-3 ISO des erklärenden Mitgliedstaates
Beobachtetes Schiff	12	L	Interne Nummer (siehe Anhang I) des Schiffs, dessen Tätigkeit erklärt wird
Beobachtungsjahr	4	—	Jahr oder Teil eines Jahres (JJJJ), in dem das Schiff beobachtet wird.
Ausgangsmonat	2	—	Erster Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Endmonat	2	—	Letzter Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Segment	3	L	Code (siehe Tabelle 6 des Anhangs I) des Segmentes, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird
Tätigkeit	3	R	(gesamte) Anzahl der Seetage des Schiffs in dem Segment im Beobachtungszeitraum
Leerfeld	35	—	gegenstandslos

AGGREGIERTE ERKLÄRUNGEN

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Erklärender	3	—	Code Alpha-3 ISO des erklärenden Mitgliedstaates
Beobachtungsjahr	4	—	Jahr oder Teil eines Jahres (JJJJ), in dem das Schiff beobachtet wird
Ausgangsmonat	2	—	Erster Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Endmonat	2	—	Letzter Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Segment	3	L	Code (siehe Tabelle 6 des Anhangs I) des Segmentes, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird
durchschnittliche Tätigkeit	5	R	Anzahl in hundertstel Seetagen pro Schiff in dem Segment im Beobachtungszeitraum
Aufwand in Gewicht	14	R	(gesamte) Anzahl von (Tonnage X Seetage) ausgedrückt in Fischereiaufwand ausgeübt im Segment während des Beobachtungszeitraums (1)
Aufwand in Leistung	14	R	(gesamte) Anzahl von (kW X Seetage) ausgedrückt in Fischereiaufwand ausgeübt im Segment während des Beobachtungszeitraums (2)
Leerfeld	8	—	gegenstandslos

(1) Berechnet als $\sum_{i=1}^n a_i J_i$, wobei n die Anzahl der Schiffe in dem Segment ist, a_i die Anzahl der Seetage des Schiffes i in dem Segment während des Beobachtungszeitraums und J_i die durchschnittliche Tonnage im Beobachtungszeitraum.

(2) Berechnet als $\sum_{i=1}^n a_i P_i$, wobei n die Anzahl der Schiffe in dem Segment ist, a_i die Anzahl der Seetage des Schiffes i in dem Segment während des Beobachtungszeitraums und P_i die durchschnittliche Leistung im Beobachtungszeitraum.